

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Deutsch  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.)  
und Master of Education (M.Ed.), des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs  
Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
sowie für das Ergänzungsstudium Niederdeutsch  
(Fachprüfungsordnung Deutsch und Medienwissenschaft (Zwei-Fächer)  
sowie Niederdeutsch (Ergänzungsstudium))**

**Vom 13. Juni 2013**

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 54  
Tag der Bekanntmachung: 16. Juli 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34, ber. GVObI. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 22. Mai 2013 die folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) Deutsch und Medienwissenschaft (Zwei-Fächer) sowie Niederdeutsch (Ergänzungsstudium) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 97), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 25), wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsüberschrift werden jeweils nach dem Wort „Medienwissenschaft“ die Worte „: Film und Fernsehen“ eingefügt.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Medienwissenschaft“ die Worte „: Film und Fernsehen“ eingefügt.
3. In der Überschrift des Abschnittes IV. werden nach dem Wort „Medienwissenschaft“ die Worte „: Film und Fernsehen“ eingefügt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Jeweils nach dem Wort „Medienwissenschaft“ werden die Worte „: Film und Fernsehen“ eingefügt.
  - b) In Satz 1 wird das Wort „Teil-Masterstudiengang“ ersetzt durch das Wort „Masterteilstudiengang“.
5. In § 24 Abs. 2 werden nach dem Wort „Medienwissenschaft“ die Worte „: Film und Fernsehen“ eingefügt sowie folgende letzte Sätze angefügt:  
„Anhand der Bewerbungsmaterialien werden Studienerfahrungen, Praxiserfahrungen und Studierenerwartungen der Bewerberinnen und Bewerber geprüft und mit dem Masterteilstudiengang verglichen. Auf dieser Grundlage werden Zu- oder Absage in Bezug auf die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber formuliert.“

6. In § 25 werden nach dem Wort „Medienwissenschaft“ die Worte „: Film und Fernsehen“ eingefügt.
7. § 26 erhält folgende Fassung:  
**„§ 26 Studienjahr**  
(1) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen zu ungeraden Semestern werden nur zu einem Wintersemester angeboten.  
(2) Einschreibungen sind zum Wintersemester möglich.“
8. In § 29 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:  
„Die aktive Teilnahme wird insbesondere nachgewiesen durch Leistungen wie Referate bzw. Präsentationen, aktiv vorgestellte und verteidigte Thesenpapiere, Essays, Erstellung von Protokollen, Literaturberichten sowie Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung und Aufgaben bei den praxisorientierten Seminaren.“
9. In der Anlage werden in der Überschrift 3. nach dem Wort „Medienwissenschaft“ die Worte „: Film und Fernsehen“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juni 2013 erteilt.

Kiel, den 13. Juni 2013

Prof. Dr. M. Hundt  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel